Kontakt

bi.schwarzerweg@web.de

www.schwarzer-weg-victorbur.de

Schwarzer Weg 78, 26624 SBL

Sprecher:

Michael Fechner Rudolf Junkmann Abbo Schön Karl-Heinz Harms Helmut Poppen Helmut Schoon

Johann Janssen Marcel Schäfer

Am 15.02.2014 hat sich unsere Bürgerinitiative gegründet

24.04.2016 Erfolgreicher Bürgerentscheid

23.06.2016 Abschaffung der "Strabs"

11.09.2016 Gemeindewahl

"Südbrookmerlander Bürgerliste" ist eine neue Fraktion im Rat

Ausbau "Schwarzer Weg"

• Durchgangsstraße: 1,5 km

• Baukosten: ca. 2.200.000 €

• Anlieger-Anteil: 660.000 € (30 %)

• Gemeinde-Anteil: 540.000 €

• Fördermittel: ca. 1.000.000 €

Mittel der "Direkten Demokratie"

Artikel 20, Abs. (2) GG

Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

Mittel der "Direkten Demokratie"

- Einwohnerantrag
- Bürgerbegehren / Bürgerentscheid

• Einwohnerbefragung (Angelegenheit der Gemeinde)

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid sind die mächtigsten Instrumente, mit denen sich Bürger auf kommunaler Ebene in den politischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozess einmischen können.

Ein <u>verbindlicher</u> Bürgerentscheid steht einem Beschluss des Gemeinderates gleich

Allgemeiner Ablauf eines Bürgerbegehrens

- 1. Schriftliche Anzeige bei der Gemeinde und
- 1.1 Antrag auf Vorabprüfung der Zulässigkeit (freiwillig)
- 2. Unterschriftensammlung (Frist 6 oder 3 Monate)
- 3. Antragstellung auf Bürgerentscheid
- 4. Überprüfung der Zulässigkeit durch den VA

Nur wenn das Bürgerbegehren zulässig ist:

5. Durchführung eines Bürgerentscheids durch die Gemeinde innerhalb von 3 Monaten

VA Verwaltungsausschuss

Bürgerbegehren

mit dem Bürgerbegehren wird die Durchführung eines Bürgerentscheids bei der Gemeinde beantragt

Kassatorisches Bürgerbegehren

Das kassatorische Bürgerbegehren ist gegen einen Beschluss der Vertretung (Rat) gerichtet

Themen für das Bürgerbegehren

Es können Bürgerbegehren nur zu Fragen durgeführt werden, die die Gemeinde in eigener Verantwortung selbst bestimmen kann.

Gegenstand eines Bürgerbegehrens können also nur Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde sein.

Unzulässige Themen für das Bürgerbegehren Unzulässig ist ein Bürgerbegehren u.a. über

- die innere Organisation der Verwaltung
- die Haushaltssatzung, kommunale Abgaben
- den Jahresabschluss
- Angelegenheiten im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens
- Bauleitpläne
- Angelegenheiten, für die der Rat nicht zuständig ist

Die Unterschriftenliste für das Bürgerbegehren

Das Unterschriftenblatt muss bestimmte formale Bedingungen erfüllen:

- -Die Bezeichnung "Bürgerbegehren"
- -Eine mit JA oder NEIN zu beantwortende Fragestellung
- -Die Begründung des Bürgerbegehrens

Die Unterschriftenliste für das Bürgerbegehren

- -(Die Erstellung eines Kostendeckungsvorschlages
 - > Höhe der Kosten
 - > Deckung der Kosten) *
- -Bis zu drei Vertretungsberechtigte sind zu benennen
- -Der Unterschriftenteil steht am Ende

^{*} Seit November 2016 nicht mehr erforderlich!

Fristen für die Unterschriftensammlung

Die Frist beträgt 6 Monate

- ab dem Datum der Einleitungsanzeige bei der Kommune
- wenn mit der Anzeige eine freiwillige Vorabprüfung der Zulässigkeit beantragt wird, erst ab dem Datum der Feststellung der Zulässigkeit

Die Frist beträgt 3 Monate

 wenn sich das Begehren gegen einen "bekannt gemachten" Beschluss des Rates wendet. Die Frist beginnt ab dem Datum der Bekanntmachung

Bürgerbegehren

Der Hauptverwaltungsbeamter (Bürgermeister)

berät die Bürgerinnen und Bürger, die ein Bürgerbegehren einreichen wollen, auf Verlangen in rechtlichen Fragen des Bürgerbegehrens;

Kosten werden nicht erhoben.*

^{*} Seit November 2016 möglich!

Bürgerbegehren

(Das Bürgerbegehren hindert die Kommune nicht daran, über die im Bürgerbegehren bezeichnete Angelegenheit selbst zu entscheiden. Die Kommune kann getroffene Entscheidungen vollziehen, die das Bürgerbegehren betreffen.)*

* Seit November 2016 nicht mehr möglich!

Bürgerbegehren

Immer möglich ist auch die Rücknahme einer getroffenen Entscheidung:

Der Gemeinderat entspricht dem Bürgerbegehren

Der Bürgerentscheid findet nicht statt, die Kosten für die Durchführung werden eingespart

Bürgerentscheid

Der Bürgerentscheid wird durchgeführt wie eine Kommunalwahl

- ➤ Alle Stimmberechtigten werden schriftlich benachrichtigt
- ➤ Der Bürgerentscheid findet in den üblichen Wahllokalen / Abstimmlokalen statt
- Eine Briefabstimmung ist auch möglich

Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid ist nur verbindlich, wenn

- die Mehrheit der gültigen Stimmen auf "JA" lautet und
- 2. diese Mehrheit mindestens (25 %)* der <u>Abstimmberechtigten</u> beträgt

^{*} Seit November 2016 mindestens 20% aller Abstimmberechtigten

Der erfolgreiche

Bürgerentscheid

Ein <u>verbindlicher</u> Bürgerentscheid steht einem Beschluss des Gemeinderates gleich

Der erfolgreiche

Bürgerentscheid

Ein <u>verbindlicher</u> Bürgerentscheid löst eine "Abänderungssperre" aus

(2 Jahre Bestandsschutz)

Gelebte "Direkte Demokratie"

Das erste

Bürgerbegehren

gegen einen konkreten Beschluss
der Gemeindevertretung
in Südbrookmerland
initiiert durch Bürgerinnen und Bürger

Unser Bürgerbegehren

Wahlberechtigte in SBL: 15.333

Unterschriften > 10 %: 1.534 (in 6 Monaten)

Termin für den Antrag: 24.12.2015

Der Bürgerentscheid ist nur verbindlich, wenn die Mehrheit der gültigen Stimmen auf "JA" lautet und diese Mehrheit mindestens 25 % (3.834) der Abstimmberechtigten beträgt.

Unser Bürgerbegehren

Die Abstimmungsfrage lautet:

Sind Sie dafür,

dass der Beschluss zum Bauprogramm "Um- und Ausbau des Schwarzen Weges in Victorbur" (Vorlage IX/0675) des Rates der Gemeinde Südbrookmerland vom 23.April 2015 aufgehoben wird?

Unser Bürgerbegehren 1534

gültige Unterschriften

sind erforderlich: Unterschriftsquorum

Gültig sind mehr als

4400

(4528, 427 Blätter)

Bürgerentscheid 3834

<u>Ja - Stimmen</u>

sind erforderlich: Zustimmungsquorum

Erreicht wurden 6626 Ja-Stimmen

(92,4 % der Abstimmenden)

Bürgerentscheid

25 %

Zustimmungsquorum erforderlich

Erreicht wurden 43,5 %

Bürgerentscheid

 Die Abstimmungsbeteiligung muss hoch sein 7194 (47,5 %)

> Jede <u>nicht</u> abgegebene Stimme ist eine Stimme <u>gegen</u> das Bürgerbegehren

Bürgerentscheid

>Aufruf zur Stimmabgabe

Werben um "Ja – Stimmen"

Die Nicht-Wähler in SBL

Wahl 2011 7094

Wahl 2014 6742

Eine Abstimmung ist keine Wahl! Die Bürgerinnen und Bürger

ENTSCHEIDEN!

Öffentlichkeitswirksame Aktivitäten

- Verteilen von Flugblättern, Fähnchen
- Verteilen von Karten, Aufklebern
- Aufstellen / Aufhängen von Plakaten
- Aufbauen von Informationsständen
- Durchführung von Info- u. Protest-Veranstaltungen
- Fahrten mit Lautsprecherwagen
- Organisieren eines Fahrdienstes
- Einsammeln von Abstimm-Briefen

24.April 2016



zum Bürgerbegehren



Gemeinsam gegen den Ausbau des "Schwarzen Weges Victorbur"

www.schwarzer-weg-victorbur.de

Unterschriftenblatt für das Bürgerbegehren "Ausbau Schwarzer Weg in Victorbur" (gem. § 32 NKomVG)

Mit meiner Unterschrift beantrage ich die Durchführung eines Bürgerentscheides (gem. § 33 NKomVG) zu folgender Abstimmungsfrage:

"Sind Sie dafür, dass der Beschluss zum Bauprogramm "Um- und Ausbau des Schwarzen Weges in Victorbur" (Vorlage IX/0675) des Rates der Gemeinde Südbrookmerland vom 23. April 2015 aufgehoben wird?"

Begründung des Bürgerbegehrens: Für den geplanten Neubau des Schwarzen Weges müssen hinsichtlich der Gestaltung (Art und Umfang der Baumaßnahme) die heute gültigen Normen und Standards eingehalten werden, die für die Anlieger des Schwarzen Weges folgende Nachteile und Risiken beinhalten:

•Zunehmender Durchgangsverkehr bei Verbreiterung der Fahrbahn, dadurch eine Minderung der Wohn- und Lebensqualität •Zunehmender Geschwindigkeit der Fahrzeuge bei asphaltierter Fahrbahndecke, dadurch werden die Anwohner und insbesondere die Kinder beim Überqueren der Straße stark gefährdet •Keine Baumaßnahmen zur Verkehrsberuhigung •Keine "Rechts vor Links" Vorfahrtsregelung •Keine Sperrung der Straße für den Schwerlastverkehr •Keine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h. Wirtschaftliche Risiken für die Anlieger des Schwarzen Weges: Die Gesamtkosten beinhalten das Risiko der Kostensteigerung und liegen bereits jetzt mit 2,25 Mio. Euro auf einem hohen Niveau. Das wirtschaftliche Risiko von zusätzlichen Kosten wird bei Anwendung der Straßenausbaubeitragssatzung (§3) den Anwohnerinnen und Anwohner aufgebürdet, da der beitragsfähige Aufwand nach den tatsächlichen Kosten ermittelt wird.

Kostendeckungsvorschlag: Geschätzte Kosten nach Angaben der Gemeinde bei Verzicht auf Um- und Ausbau: ●Bisher angefallene Planungskosten in Höhe von ca.140.000€ eZukünftige laufende Unterhaltungskosten des Schwarzen Weges bis zu 20.000€ pro Jahr. Deckungsmöglichkeit: ●Dieses Bürgerbegehren erfordert keine neuen Ausgaben der Gemeinde Südbrookmerland, sondern bei Verzicht auf den Um- und Ausbau des Schwarzen Weges werden durch Wegfall des geschätzten Eigenanteils der Gemeinde Finanzmittel in Höhe von ca. 850.000€ eingespart.

Als Vertretungsberechtigte werden benannt:

- 1. Abbo Schön, Schwarzer Weg 78, 26624 Südbrookmerland, Tel. 04942/4187
- 2. Marcel Schäfer, Händelstraße 2, 26624 Südbrookmerland, Tel. 04942/577384
- 3. Rudolf Junkmann, Schwarzer Weg 72, 26624 Südbrookmerland, Tel. 04942/912997

Hinweis:

Bitte lesbar schreiben!

Gültig sind nur Unterschriften von wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern, die ihren Erstwohnsitz seit drei Monaten in der Gemeinde Südbrookmerland haben.

Nr.	Nachname	Vorname	Geburtsdatum	Straße / Haus-Nr.	Ort	Datum	Unterschrift	Vermerk
1					26624 Südbrookmerland			- COMMON
2					26624 Südbrookmerland			1
3					26624 Südbrookmerland			1

<u>Unterschriftenblatt für das Bürgerbegehren "Ausbau Schwarzer Weg in Victorbur" (gem. § 32 NKomVG)</u> <u>Hinweis:</u> Abstimmungsfrage, Begründung des Bürgerbegehrens, Kostendeckungsvorschlag, Vertretungsberechtigte > > > > umseitig!

Nr.	Nachname	Vorname	Geburtsdatum	Straße	Ort	Datum	Unterschrift	Vermerk
4					26624			
					Südbrookmerland			
5					26624			
					Südbrookmerland			
6					26624			
					Südbrookmerland			
7					26624			
					Südbrookmerland			
8					26624			
					Südbrookmerland			
9					26624			
					Südbrookmerland			
10					26624			
					Südbrookmerland			
11					26624			
					Südbrookmerland			
12					26624			
					Südbrookmerland			
13					26624			
					Südbrookmerland			
				Į			<u> </u>	

- <u>Hinweise und Anmerkungen zum Bürgerbegehren in Südbrookmerland</u>
- 1. Zustand der Gemeindestraßen
- Viele Gemeindestraßen (besonders die Durchgangsstraßen) sind marode.
- Die Gemeinde lässt ihre Straßen verkommen und spart somit Finanzmittel.
- Jetzt sollen die Gemeindestraßen erneuert und die Anlieger an den Kosten beteiligt werden!
- Bei einer <u>Erneuerung</u> wird die Straßenausbaubeitragssatzung angewendet und die Anlieger müssen hohe <u>Beiträge</u> entrichten.
- Nach der **Straßenausbaubeitragssatzung**:
- - entsteht die <u>Beitragspflicht</u> der Anlieger erst mit der <u>Beendigung der Baumaßnahmen</u>
- werden die Beiträge der Anlieger nach den tatsächlichen Baukosten berechnet
- werden die Beiträge der Anlieger 4 Wochen nach Erhalt des Bescheides fällig
- Die tatsächlichen Baukosten (einschließlich der Mehrkosten) werden auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Straße besteht.
- (auch Stichstraßen können betroffen sein!)
- Beitragspflichtig sind: Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung, Herstellung, Umbau, Ausbau
- Nicht beitragspflichtig sind: Instandhaltung und Reparatur
- Gegen den Beitragsbescheid kann nur geklagt werden. Ein Recht auf Widerruf besteht nicht.

- Mit dem Ausbau des Schwarzen Weges in Victorbur will man einen **Präzedenzfall** schaffen.
- Die Anlieger sollen mit sehr hohen Beiträgen an den Baukosten beteiligt werden. Nach dem Musterfall "Schwarzer Weg" werden dann die anderen Gemeindestraßen in Angriff genommen.

 Unser Bürgerbegehren ist gleichzeitig ein Zeichen für alle Bürger der Gemeinde SBL, sich gegen eine willkürliche Anwendung der Straßenausbaubeitragssatzung zur Wehr zu setzen.

• Wir kämpfen auch für Sie! Heute ist es der Schwarze Weg und morgen?

2. Bürgerbegehren / Bürgerentscheid

• Mit dem <u>Bürgerbegehren</u> (Unterschriftenblätter) wird bei der Gemeinde der Antrag auf <u>Bürgerentscheid</u> gestellt. Der Bürgerentscheid wird durchgeführt wie eine Kommunalwahl.

• Mit dem <u>Bürgerentscheid</u> wollen wir die Erneuerung des Schwarzen Weges und damit die Anwendung der Straßenausbaubeitragssatzung verhindern.

BI "Schwarzer Weg Victorbur"

•

3. Unterschriftenblätter

•

Die Unterschriftenblätter dürfen nur als Einzelblätter verwendet werden!

•

• Unterschriften können an Info-Ständen, im Bekannten- u. Familienkreis, in Vereinen, am Arbeitsplatz, in Geschäften usw. gesammelt werden. Das Unterschriftenblatt kann auch als Anzeige geschaltet oder ins "Netz" gestellt werden.

•

Wichtig ist, dass die Unterschriften gültig sind. (Überprüfung durch die Gemeindeverwaltung)

•

•

Die <u>Unterzeichnenden</u> müssen

•

- eindeutig identifizierbar,
- wahlberechtigt,
- 16 Jahre alt sein
- und ihren Erstwohnsitz seit 3 Monaten in der Gemeinde Südbrookmerland haben.

•	Abbo Schön Schwarzer Weg 78 26624 Südbrookmerland		Marcel Schäfer Händelstraße 2 26624 Südbrookmerk	and	Rudolf Junkmann Schwarzer Weg 72 26624 Südbrookmerland
•					Südbrookmerland, 16.05.2015
•					
•	Gemeinde Südbrookmerland Herrn Bürgermeister Friedrich Süß	lon			
•	Westvictorburer Straße 2	sen			
	26624 Südbrookmerland				
•	2002 / 0000/ 00////				
•					
•					
•					
•	Bürgerbegehren / Bürgerentschei	id (§§ 32, 33 NKomVG)			
•					
•	Authebung des Beschlusses zum "	'Um- und Ausbau des Sc	chwarzen Weges in Vic	torbur" des Rates der C	Gemeinde Südbrookmerland vom 23. April 2015
•					
•	Sehr geehrter Herr Bürgermeister	Süßen,			
•					
•	hiermit zeigen wir Ihnen die Durch				
•	mit dem Ziel eines Bürgerentschei	des zu folgender Abstin	nmungsfrage:		
•					
•	"Sind Sie dafür, dass der Beschlus Südbrookmerland vom 23.April 2	ss zum Bauprogramm "L 015 aufgehoben wird?"	Jm- und Ausbau des Sc	hwarzen Weges in Vict	orbur" (Vorlage IX 0675) des Rates der Gemeinde
•			.		
•	Zudem beantragen wir gemaß §32 Bürgerbegehrens prüft und festste	2 Absatz3 Satz 5 NKomV(ellt. ob das anliegende l	G , dass der Verwaltung Unterschriftenblatt die	gsausschuss der Gemeir formalen Anforderunge	nde Südbrookmerland die Zulässigkeit des o.g. en erfüllt.
•	Wenn erforderlich, teilen Sie uns I				
•	Für eine schnelle Bearbeitung sind	•	- -		
•	_				
•	Mit freundlichen Grüßen				
•					
•					
•					
•	(Abba Sabän)	(Marcal Calantary)		(Dudolf lundings)	
•	(Abbo Schön)	(Marcel Schäfer)		(Rudolf Junkmann)	
•					
•					
	Anlage				
_	· ·······				

Muster Unterschriftenblatt

Abbo Schön
 Schwarzer Weg 78
 26624 Südbrookmerland

Marcel Schäfer Händelstraße 2 26624 Südbrookmerland Rudolf Junkmann Schwarzer Weg 72 26624 Südbrookmerland

•

Südbrookmerland, 15.06.2015

- Gemeinde Südbrookmerland
- Herrn Bürgermeister Friedrich Süßen
- Westvictorburer Straße 2
- 26624 Südbrookmerland

.

Bürgerbegehren / Bürgerentscheid (§§ 32, 33 NKomVG)

•

- Aufhebung des Beschlusses zum "Um- und Ausbau des Schwarzen Weges in Victorbur" des Rates der Gemeinde Südbrookmerland vom 23. April 2015
- Unsere Anzeige zur Durchführung eines Bürgerbegehrens und unser Antrag auf Vorprüfung der Zulässigkeit vom 16.05.2015
- Ihr Schreiben -I/Ste- vom 11.06.2015

•

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Süßen,

•

 nachdem der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Südbrookmerland in seiner Sitzung am 02.06.2015 eine Vorprüfung vorgenommen hat und Sie uns mit Ihrem o.a. Schreiben Verbesserungsvorschläge übersandt haben, haben wir unser Bürgerbegehren formal überarbeitet und beantragen hiermit eine neue Vorprüfung.

•

- Ihre Vorschläge haben wir eigearbeitet.
- Eine Ausnahme bildet die Aussage "Das wirtschaftliche Risiko von zusätzlichen Kosten wird bei Anwendung der Straßenausbaubeitragssatzung den Anwohnerinnen und Anwohnern aufgebürdet."
- Diese Aussage ist richtig, da § 3 der Straßenausbaubeitragssatzung eine Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes nach den tatsächlichen Kosten vorsieht.
- Die Aussagen anlässlich der Ratssitzungen vom 23.04.2015 und 21.05.2015, dass mögliche Preissteigerungen von der Gemeinde getragen werden, zwar gut gemeinte Absichtserklärungen sind, aus juristischer Sicht jedoch unbeachtlich. Prüfungsgegenstand einer gerichtlichen Auseinandersetzung wäre die Straßenausbaubeitragssatzung und die ergänzende Satzung "Schwarzer Weg".
 Beide Satzungen sehen eine Deckelung der Anliegerbeiträge nicht vor.
- Auch ein entsprechender Ratsbeschluss liegt nicht vor.

•	Wir werden am Donnerstag, 18.06.2015 um 16:30 Uhr bei Herrn Stedler vorsprechen um vor der nächsten Sitzung des Verwaltungsausschusses ein abschließendes Gespräch über unser Bürgerbegehren zu führen.						
•							
•	Bezüglich der uns in einem persönlichen G Sechsmonatsfrist (§32 Absatz 5 Satz 4 NK schriftliche Bestätigung.	•					
•							
•							
•	Mit freundlichen Grüßen						
•							
•							
•	(Abbo Schön)	(Marcel Schäfer)	(Rudolf Junkmann)				
•	(* 1886 361.1611)	(Marger Scharer)	(naden sammann)				
•							
•							
•	Anlaga						
•	<u>Anlage</u>						
•							
•	Muster Unterschriftenblatt (überarbeitet)						

Noch Fragen?